

Kranke), und daß die in einem solchen Hause wohnenden Schulkinder den Besuch der Schule einstellen.

Diese Vorschriften sind je nach ärztlicher Beurtheilung des betreffenden Falles auf 4 bis 6 Wochen, vom ersten Ausbruch der Krankheit an gerechnet, auszudehnen.

4) Nach Beendigung der Krankheit ist anzuordnen, daß die Leib- und Bettwäsche, welche währenddem in Gebrauch war, sofort in scharfer Lauge gewischt, gewaschen und durchlüftet wird. Ebenso ist das Haus gründlich zu reinigen und wiederholt zu durchlüften, in schlimmeren Fällen aber mittelst Chlorgases zu desinfectiren.

Hudolstadt, den 21. August 1866.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. XXXVII. Instruction

der Fürstl. Regierung vom 12. September 1866, die Aufstellung von Locomobilen betr.

Da neuerdings mehrfach Locomobilen in Thätigkeit gesetzt sind, so wird im Anschluß an die Verordnung vom 9. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 28) folgende Instruction über die bei Ausstellung derartiger Maschinen zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln ertheilt.

§. 1.

Locomobilen, welche unter freiem Himmel arbeiten, müssen von feuersicher gedeckten Gebäuden mindestens 50 Fuß, von nicht feuersicher gedeckten Gebäuden oder anderen leicht feuerfangenden Gegenständen aber mindestens 100 Fuß entfernt aufgestellt werden.

§. 2.

Innerhalb von Stallungen, Scheunen und dergleichen Gebäuden dürfen Locomobilkessel nicht geheizt werden.